

**Thema:**

Auszahlungen für die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG

**Fragestellung:**

Die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG wird in der Bilanz als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Gelten dann die Auszahlungen für diese Versorgungsrücklage auch als Investitionsauszahlungen aufgrund des Vermögenszuwachses?

**Antwort:**

Die Auszahlungen zur Aufstockung der Versorgungsrücklage führen unmittelbar zu Ansprüchen an der Versorgungsrücklage und sind in der Kontenart 707 „Auszahlungen / Ansparung für künftige Pensionszahlungen u.ä. Zahlungen“ zu erfassen. Es handelt sich daher, obwohl die Versorgungsrücklage als Vermögensgegenstand zu erfassen ist, nicht um Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß der Kontengruppe 78 des Kontenrahmenplans oder Pos. 36 des Finanzhaushalts.

Ferner ist eine Kreditfinanzierung der entsprechenden Auszahlungen nicht möglich, auch wenn die „Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz“ dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

-----